

Am 30. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung²³⁹:

„Ich beehre mich, auf Ziffer 12 der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen.

Mit Schreiben vom 6. März 2008 an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, das dem Rat am 10. April 2008 zugeleitet wurde, ersuchte der Minister für auswärtige Angelegenheiten, regionale Integration und Frankophonie der Zentralafrikanischen Republik darum, die Zentralafrikanische Republik auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen. Der Rat unterstützt dieses Ersuchen und bittet die Kommission, Rat und Empfehlungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik abzugeben.

Im Anschluss an frühere Unterrichtungen und Konsultationen über die Situation in dem Land würde der Sicherheitsrat insbesondere den Rat und die Empfehlungen der Kommission auf den folgenden Gebieten begrüßen:

- a) Aufnahme und Führung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs;
- b) Maßnahmen seitens der nationalen Behörden und Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um ein wirksames, rechenschaftspflichtiges und bestandfähiges System des nationalen Sicherheitssektors zu entwickeln;
- c) Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, und gute Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Regionen des Landes.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Kommission eine entscheidende Rolle dabei spielen könnte, die Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und innerhalb der breiteren internationalen Gemeinschaft bei der Unterstützung und Festigung der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Zentralafrikanischen Republik zu verstärken.“

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA²⁴⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5778. Sitzung am 13. November 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2007/645)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴¹:

„Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die Verpflichtung Äthopiens wie Eritreas ist, die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen, und ist im Bewusstsein der Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen nach dem Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000²⁴³ („die Abkommen von Algier“) weiterhin entschlossen, beide Länder zur Erreichung dieses Zieles zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein.

²³⁹ S/2008/383.

²⁴⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

²⁴¹ S/PRST/2007/43.

²⁴² S/2000/601, Anlage.

²⁴³ S/2000/1183, Anlage.

Der Rat unterstreicht, dass sowohl Äthiopien als auch Eritrea die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung der Grenze²⁴⁴ ohne Vorbedingungen akzeptiert haben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zur sofortigen und bedingungslosen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von ihnen auf dem Treffen der Grenzkommission am 6. und 7. September 2007 ausgesprochenen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Sicherheitszone, und den Abkommen von Algier sowie den früheren Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich soweit sie die Frage der Grenzmarkierung betreffen, in vollem Umfang nachzukommen.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre Differenzen auf friedliche Weise beizulegen, ihre Beziehungen zu normalisieren, Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen.

Der Rat bekräftigt, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Lösung der Grenzfrage und die Beilegung ihrer anderen Differenzen tragen, und bekundet seine Bereitschaft, die Verpflichtungen beider Parteien in Bezug auf die Grenzmarkierung und die Normalisierung zu unterstützen.

Der Rat unterstützt den Generalsekretär nachdrücklich bei allen Anstrengungen zur Erleichterung dieser Prozesse.

Der Rat würdigt und unterstützt voll und ganz die fortgesetzte Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Durchführung ihres Mandats benötigt, und begrüßt die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten.“

Auf seiner 5829. Sitzung am 30. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt
„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2008/40 und Corr.1)“.

Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006, 1710 (2006) vom 29. September 2006, 1741 (2007) vom 30. Januar 2007 und 1767 (2007) vom 30. Juli 2007,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000²⁴³ („die Abkommen von Algier“) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien und unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 15 des Friedensabkommens, in dem die Parteien übereinkamen, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Grenzkommission, erneut begrüßend, dass die Parteien die Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002²⁴⁴ über die Festlegung der Grenze akzeptiert haben, daran erinnernd, dass er von der

²⁴⁴ S/2002/423, Anlage.